

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Rolf Dannemann 563 51 46 563 80 60 rolf.dannemann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.11.2001
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0338/01/S</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.12.2001</b>	<b>Ausschuss Schutz und Ordnung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>12.12.2001</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>17.12.2001</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Neufassung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)</b>		

### Grund der Vorlage

Euro-Einführung und Änderung der Gebühren für BSE-Tests in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung gem. beiliegendem Entwurf (s. Anlage)

### Unterschrift

Hackländer

## Begründung

Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG) erhebt die Stadt Wuppertal derzeit Gebühren und Auslagen nach der im Jahre 2000 neugefassten Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung vom 27.04.00 -Drucksache Nr.7011/00-, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal -Der Stadtbote Nr. 8/00-, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 02.04.01 -Drucksache Nr. 7006/01-, öffentlich verkündet am 10.04.01 in der Westdeutschen Zeitung und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs.1 FIHG, wonach für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind. Dabei sind die Gebühren nach Maßgabe der Richtlinie 85/73 EWG vom 29.01.85 über die Finanzierung der Untersuchungen und hygienerechtlichen Kontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG vom 26.06.96 (ABl. EG Nr. L 162 vom 01.07.96, S. 1) und der aufgrund dieser Richtlinien erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu bemessen (§ 24 Abs. 2 FIHG).

Die in der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung der Stadt Wuppertal ausgewiesenen Gebühren müssen zum 01.01.2002 in EUR angegeben werden, da zu diesem Zeitpunkt der EURO als alleinige Währung in Krafttritt. Zu diesem Zweck wurden die Beträge gem. dem offiziellen Kurs - 1 EUR = 1.95583 DM – umgerechnet und kaufmännisch auf volle 5 Cent auf- oder abgerundet.

Da die Umrechnung der Gebühren in 9 der 13 Paraphen vorgenommen werden musste und bereits am 02.04.01 eine erste Änderung der Satzung erfolgte, wird wegen der Übersichtlichkeit eine Neufassung vorgelegt.

Weiterhin ist mit der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01.12.2000 ab dem 06.12.2000 die Untersuchung aller über 30 Monate alten Schlachtrinder mit dem BSE-Schnelltest verbindlich vorgeschrieben. Das Untersuchungsalter ist für die Bundesrepublik Deutschland durch Verordnung vom 25.01.2001 ab dem 26.01.2001 auf 24 Monate abgesenkt worden.

Die amtlich vorgeschriebenen Untersuchungen der über 30 bzw. 24 Monate alten Schlachtrinder werden auf Veranlassung der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Kreisordnungsbehörde in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld sowie im Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster durchgeführt.

Für die Durchführung des BSE-Tests wird vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld eine Gebühr in Höhe von 101,- DM erhoben, die im § 4 a der Ersten Änderungssatzung ausgewiesen ist.

Gemäß Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW beträgt die Gebühr für den BSE-Test in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern ab 01.01.2002 **EUR 35,80**.

Aus diesem Grund ist der § 4 a entsprechend zu ändern.

## Anlagen

### **Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung) vom.....**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABL.Nr. L 32 vom 5. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. Nr. L 162 vom 01.07.1996, S. 1), des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.1996, (BGBl. I. S.991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl.I S.3224), des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV NRW S.775), des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV NRW S. 156) in der Änderungsfassung vom 19.04.2001 (GV NRW S. 119), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV NRW S. 41), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NR W S. 718),

hat der Rat der Stadt Wuppertal am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden innerhalb des Gebietes der Stadt Wuppertal Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden. Auf die Abweichung wird bei der jeweiligen Amtshandlung durch den Textzusatz "Abweichung von EG-Pauschalbeträgen" hingewiesen.

- (2) Gebührenschuldner ist, wer die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen selbst oder durch beauftragte Dritte beantragt hat. Mehrere hinsichtlich einer Handlung gebührenpflichtige natürliche oder juristische Personen haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so entsteht eine gesonderte Wartegebühr nach § 10 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren, einschließlich der Erstattung der Auslagen, werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung und Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

### **§ 3**

#### **Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen**

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung pro Tier:

a) für Rinder und Rothirsche	11,15 EUR
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	10,90 EUR
c) für Pferde und andere Einhufer	16,75 EUR
d) für Schweine und Wildschweine	8,95 EUR
e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	2,70 EUR
f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild	3,45 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für Rückstandsuntersuchungen enthalten.

### **§ 4**

#### **Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen und Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter in Schlachtbetrieben**

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für Schlachtier- und Fleischuntersuchung pro Tier :

a) für Rinder und Rothirsche	18,90 EUR
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	18,90 EUR
c) für Pferde und andere Einhufer	22,15 EUR
d) für Schweine und Wildschweine	12,00 EUR
e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild	11,25 EUR
f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild	3,45 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

- (2) Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter im Sinne dieser Vorschrift liegen dann vor, wenn Schlachtbetriebe Privatpersonen ihren Betrieb sowie fachkundiges Personal für den Schlachtvorgang zur Verfügung stellen, Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

### **§ 4 a**

- (1) Die Gebühr für die Durchführung des BSE-Schnelltests beträgt pro Tier 35,80 EUR

(2) Die Gebühr für die amtliche Probeentnahme beträgt pro Tier 10,25 EUR

## **§ 5**

### **Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen**

(1) Die Untersuchungsgebühren betragen :

a) für die gemeinsam durchgeführte Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern im Anschluss an die Fleischuntersuchung 13,55 EUR

b) für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, einschließlich Probeentnahme und Kennzeichnung 13,55 EUR

(2) Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung erforderlich, weil das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach §§ 3 oder 4 eine Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 13,55 EUR

## **§ 6**

### **Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches**

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 2,00 EUR

## **§ 7**

### **Gebühren für bakteriologische Untersuchungen / Ergänzungsuntersuchungen**

Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach §§ 3 oder 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 19,95 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird eine Gebühr von 16,60 EUR erhoben.

## **§ 8**

### **Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb**

(1) Die Untersuchungsgebühr in Schlachtbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen beträgt 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A, Kapitel I Nr. 1 e) der Richtlinie 85/73 EWG, und zwar

a) für Masthähnchen 0,002 EUR

b) für anderes Geflügel

0,004 EUR

(2) Sofern die Gebühr nach Abs. 1 die tatsächlichen Kosten für den Tierarzt nicht deckt, wird die Gebühr nach Maßgabe der in § 9 Abs. 2 angegebenen Gebühren festgesetzt. Dabei ist die Anzahl der untersuchten Tiere anzugeben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

## **§ 9**

### **Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben**

(1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:

- Fleisch- und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind
- Registrierten Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH
- Zerlegebetrieben
- Kühl- und Gefrierhäusern
- Verarbeitungsbetrieben
- Umpackbetrieben
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch- und Fleischzubereitung
- Wildbearbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben

werden Gebühren erhoben.

(1) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen pro angefangene halbe Stunde:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt                    | 31,15 EUR |
| b) für einen Fleisch- oder Lebensmittelkontrolleur | 14,60 EUR |

(2) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Gebühr in Zerlegebetrieben und der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH nach Art. 3 Abs.1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433 EWG

je Tonne angelieferten Fleisches	3,00 EUR
----------------------------------	----------

Sofern die Gebühr jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, werden Gebühren gemäß Abs. 2 erhoben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

## **§ 10**

### **Wartegebühr**

Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von der Stadt Wuppertal zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.

Die Gebühren betragen für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt               | 15,55 EUR |
| b) für einen Fleisch- Lebensmittelkontrolleur | 7,30 EUR  |

## **§ 11 Höhe der Gebühr in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in Höhe von 50 % zu entrichten.

## **§ 12 Erstattung von Auslagen**

Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung, für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld für weitergehende erforderliche bakteriologische Fleischuntersuchungen, Hemmstoffuntersuchungen oder sonstige Untersuchungen in anderen Untersuchungsämtern oder -instituten) zu erstatten.

Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die beantragte Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch - und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung) vom 27.04.2000, geändert durch Satzung vom 02.04.2001-veröffentlicht am 10.04.2001-, außer Kraft.